

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma pro Hotel EDV Systeme GmbH

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1. Für Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und für Reparaturen der Lieferungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verwender.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten und Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung dem Käufer schriftlich bestätigen. Bei Dienstleistungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage.
2. Unsere Kostenvoranschläge, Planungs- und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein dem Verwender zu.
3. Verbesserungen und Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind.

§ 3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab Lager, zuzüglich Transportkosten und der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, einschließlich handelsüblicher Verpackung. Kosten der Frachtversicherung und des Versandes ins Ausland und im Inland trägt ebenfalls der Käufer.
2. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Nachnahme oder Vorauskasse vorbehalten.
3. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate, gelten die Preise der neuesten Preisliste, sofern eine Preiserhöhung nicht unbillig ist.

§ 4 Lieferung

1. Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
2. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind vom Verwender nachzuweisen.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf das Lager verlassen hat oder dem Käufer die Abholmöglichkeit mitgeteilt wurde.
4. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, bei Aufruhr, Betriebsstörung, Streik. Der Verwender hat die erforderliche Sorgfalt nachzuweisen.
5. Teillieferungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt die Teillieferung als selbständige Leistung.
6. Der Verwender haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner selbst zurückzuführen sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Der Käufer hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche – auch solcher aus Ziffer 2 – ein Rücktrittsrecht.

§ 5 Versendung und Gefahrenübergang, Haftung bei Mietgeräten

1. Bei Versendung geht die Gefahr der Bezahlung und der Leistung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.
2. Auf Wunsch des Käufers kann der Verwender auf dessen Kosten entsprechende Versicherungen abschließen.
3. Stellt der Verwender dem Käufer auf eigene oder dessen Veranlassung zu Testzwecken oder anderer Verwendung Ware zur Verfügung, so bleibt diese Eigentum des Verwenders.
4. Der Käufer übernimmt während der Zeit der zur Verfügungstellung die volle Haftung für die Ware. Bei Verlust oder Beschädigung ersetzt der Käufer die Ware durch den Kaufpreis. Basis für die Bestimmung des Kaufpreises ist die zum Zeitpunkt der Verfügungstellung geltende aktuelle Preisliste des Verwenders.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Alle Lieferungen, Reparaturen und Leistungen sind sofort nach Rechnungsstellung netto Kasse frei der Zahlstelle des Verwenders zu bezahlen.
2. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
3. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verwender unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag des Zahlungsverzuges in Höhe von 12 % zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.
6. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, kann der Verwender nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
7. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers in erheblicher Weise, kann der Verwender seine Leistungen aus dem Vertrag so lange verweigern, bis ihm der Nachweis erbracht worden ist, dass der vereinbarte Preis beim Rechtsanwalts des Verwenders hinterlegt worden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalte und Vorausabtretungen

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verwenders bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verwenders hinweisen und den Verwender unverzüglich verständigen. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit dem Verwender nicht gehörender Ware erwirbt der Verwender Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verwender als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Verwender zu verpflichten. Der Verwender erwirbt in diesem Fall Miteigentum in anteiliger Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware am Gesamtwert der neuen Ware.
4. Bei Zahlungsverzug, auch aus künftigen Lieferungen oder Leistungen, oder bei Vermögensverfall des Käufers darf der Verwender, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Käufers an sich nehmen.

5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch den Verwender gelten nicht als Vertragsrücktritt.

6. Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an den Verwender ab. Der Käufer ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. Der Verwender kann diese Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen. Auf Verlangen des Verwenders erteilt der Käufer Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner. Die Abtretung kann jederzeit offengelegt werden.

§ 8 Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger und unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach dem Erhalt der Ware schriftlich an den Verwender mitzuteilen. Versteckte Mängel können nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist angezeigt werden.
2. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

§ 9 Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind binnen 4 Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen. Solange der Verwender den Verpflichtungen zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache, nachkommt, hat der Kunde kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn sie in einem groben Missverhältnis zum Interesse des Kunden steht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer. Für bestimmte Produktgruppen kann schriftlich eine Gewährleistungsfrist von 24 bzw. 36 Monaten vereinbart werden, wofür ein Aufpreis entsprechend der aktuellen Preisliste berechnet wird.
3. Die beanstandeten Leistungen sind beim Käufer zur Prüfung bereitzustellen.
4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt wurde bzw. unzulässigen Einflüssen (wie Feuchtigkeit oder statischer Aufladung) ausgesetzt ist, welche zur Beschädigung des Liefergegenstandes führen können. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Liefergegenstand ohne schriftliche Einwilligung des Verwenders verändert wird. Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn Serien-Nummer, Typenbezeichnung, Herstellerbezeichnung oder ähnliche Kennzeichnungen entfernt oder unleserlich gemacht werden, da dadurch Garantiebeginn, Garantieablauf, Untertreiferant usw. nicht mehr festgestellt werden können. Aufwendungen aller Art, welche aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen entstanden sind, gehen zu Lasten des Käufers. Die Mängelrüge gilt dann als kostenpflichtiger Reparaturauftrag.
5. Für Geräte, die von Untertreiferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, wie er zwischen dem Verwender und dem Untertreiferanten besteht.

§ 10 Haftung für zugesicherte Eigenschaft

1. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur, was ausdrücklich mit einem bevollmächtigten Vertreter des Verwenders als solche schriftlich vereinbart wurde.
2. Sofern eine Zusicherung die Vertragsgemäßheit der Ware betraf, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers auf Nacherfüllung, bei deren Fehlschlagen auf Wandlung oder Minderung gemäß § 9 dieser AGB.
3. Schadensersatzansprüche für zugesicherte Eigenschaften werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Zusicherung der Eigenschaften der Absicherung von Mängelfolgeschäden dient.
4. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Käufer im Schadensfall dem Verwender zur Schadensminderung die Nacherfüllung zu gestatten und in technischer Hinsicht sich nach den Anweisungen des Verwenders zu verhalten.
5. In keinem Fall haftet der Verwender für die Korrektheit und Vollständigkeit der durch den Käufer oder für dessen Rechnung bereitgestellten und erfassten Daten
6. Die Verantwortung für die Korrektheit und Vollständigkeit der Daten trägt allein der Käufer, auch wenn diese vom Verwender auf Verlangen und Kosten des Käufers erfasst wurden.
7. Durch den Verwender durchgeführte Dienstleistungen wie Preisanpassungen in Kundensystemen oder die Steuerung der automatisierten Übergabe von Zimmer-Verfügbarkeiten und Buchungsrestriktionen an externe Vertriebspartner des Käufers sind unverzüglich nach Abschluss durch den Käufer auf Korrektheit zu prüfen und Unregelmäßigkeiten schriftlich anzuzeigen. Eine spätere Haftung durch nicht korrekt eingepflegte oder an Drittsysteme übermittelte Daten ist durch die Prüfpflicht des Käufers ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet der Verwender nur, wenn ihren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Der Verwender haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
3. In jedem Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt.

§ 12 Abschließende Bestimmungen

1. Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung des Verwenders nicht übertragbar.
2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
3. Fällt der Käufer unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit Sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind.

§ 13 Erfüllungsort-Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, ist der Gerichtsstand Leipzig.

Stand: 04.09.2014

pro Hotel EDV Systeme GmbH
Hans-Scholl-Straße 21a
04288 Leipzig